Universität Leipzig Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben an der Universität Leipzig

Vom 21. Dezember 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, hat die Universität Leipzig am 27. Oktober 2011 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Literarisches Schreiben.

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

- 1. Entwicklung einer individuellen Schreibfähigkeit und Stilsicherheit im Bereich des literarischen Schreibens
- 2. Erwerb literarhistorischer und literaturtheoretischer Kenntnisse
- 3. Fähigkeit, die eigene künstlerische Produktion stilkritisch zu analysieren, literaturwissenschaftlich zu reflektieren und im Kontext der Gegenwartsliteratur zu situieren
- 4. Rezeptions-, Bewertungs- und Lektorierungskompetenz literarischer Texte
- 5. Erwerb von Fähigkeiten im Bereich der Didaktik und Methodik des literarischen Schreiben
- 6. Selbstständige Erarbeitung eines umfangreicheren literarischen Projektes mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die

- Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben kann nur ablegen, wer
 - 1. für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 - 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als

nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 - 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - 1. mündlich (§ 8) und/oder
 - 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 - 3. durch Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen.

- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.

(4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten

- kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind: Hausarbeiten, Literarische Texte, besonders umfangreiche Literarische Texte sowie Praktikumsberichte.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Hausarbeiten müssen 10 bis 15 Normmanuskriptseiten á 1800 Anschläge umfassen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt vier Wochen nach Vorlesungsende. (4) Literarische Texte müssen 10 bis 15 Normmanuskriptseiten á 1800 Anschläge umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen nach Vorlesungsende. Besonders umfangreiche Literarische Texte umfassen 25 bis 50 Normmanuskriptseiten á 1800 Anschläge. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen nach Vorlesungsende.
- (5) Für den zur Praktikumsleistung zur erbringenden Praktikumsbericht im Umfang von 10 bis 15 Normmanuskriptseiten á 1800 Anschläge stehen vier Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein. Die Modulnoten des Wahlbereiches gehen mit der Wichtung 1 ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3.6 bis einschließlich 4.0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

ausreichend

(6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in
	der Regel erhalten
A	die besten 10 %
В	die nächsten 25 %
С	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
Е	die nächsten 10 %
F	-

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Früsten für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als "ausreichend" (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft

darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereichs endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Literarisches Schreiben an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen

und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb des Deutschen Literaturinstituts Leipzig gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes

Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen

Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische/ literarische Arbeit selbstständig zu verfassen. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form einzureichen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (8) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (9) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS- Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Philologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- 3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
- 4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
- 5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
- 6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der

- Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Literarisches Schreiben beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen und des Wahlbereichs statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 140 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon werden 10 LP durch das "Grundlagenmodul Erzähltheorie" (B111-01) erbracht.

Als zweites Schlüsselqualifikationsmodul (10 LP) ist eines aus den fachbezogenen Schlüsselqualifikationsmodulen "Literaturbetrieb/Literarische Berufsfelder" (B245-01)", "Ästhetik, Kultur und Sprachtheorie" (B-245-02), "Literarische Praxis (Praktikum)" (B345-01), "Literarisches Schreiben (Auslandsmodul)" (B345-02) auszuwählen, wobei die beiden letzten Module erst ab dem zweiten. Studienjahr gewählt werden können. Weitere 10 LP können aus dem Bereich fakultätsübergreifender Schlüsselqualifikationsmodule gemäß der Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule belegt werden.

Die Belegung des fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmoduls "Literarisches Schreiben (Creative Writing)" (SQ 14) ist für Studierende des Bachelorstudienganges Literarisches Schreiben ausgeschlossen.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 40 LP, die aus dem Angebot des Deutschen Literaturinstituts Leipzig und der Philologischen Fakultät gewählt werden können.

Für den Wahlbereich können aus dem Angebot des Deutschen Literaturinstituts folgende Module gewählt werden:

B231-01	Werkstattmodul Schreibweisen der Prosa
B231-02	Werkstattmodul Techniken des Erzählens
B232-01	Werkstattmodul Schreibweisen der Lyrik
B232-02	Werkstattmodul Ausdrucksformen der Lyrik
B233-01	Werkstattmodul Schreibweisen des Szenischen
B233-02	Werkstattmodul Techniken des Szenischen
B235-01	Literaturgeschichte und Gegenwartsliteratur
B235-02	Literaturtheorie
B235-03	Poetik, Stilistik
B235-04	Genreübergreifende Projekte
B235-05	Rhetorik, Sprechtechnik, Vortragskunst
B235-06	Werkstatt Essayistik
B235-07	Werkstatt Literaturkritik

(4) Die Module

```
"Grundlagenmodul Erzähltheorie" (B111-01)
```

sind Pflichtmodule.

[&]quot;Kenntnis exemplarischer Werke" (B315-01)

[&]quot;Schreibwerkstatt Größere Projekte" (B415-01)

Wahlpflichtmodule im Umfang von 70 LP können aus den Modulen

B122-01	Grundlagenmodul Lyrik
B123-01	Grundlagenmodul Szenisches Schreiben
B221-01	Werkstattmodul Prosa
B221-02	Werkstattmodul Formen des Erzählens
B221-03	Werkstattmodul Stoffe, Motive und Schreibweisen der
	erzählenden Prosa
B221-04	Werkstattmodul Kürzere Prosaformen
B221-05	Werkstattmodul Kurzgeschichte
B222-01	Werkstattmodul Lyrik
B222-02	Werkstattmodul Formen der Lyrik
B222-03	Werkstattmodul Poetik der Gegenwartslyrik
B223-01	Werkstattmodul Szenisches Schreiben
B223-02	Werkstattmodul Formen des Szenischen
B223-03	Werkstattmodul Poetik des Gegenwartsdramas
B245-01	Literaturbetrieb/Literarische Berufsfelder
B245-02	Ästhetik, Kultur- und Sprachtheorie
B321-01	Vertiefungsmodul Prosa
B322-01	Vertiefungsmodul Lyrik
B323-01	Vertiefungsmodul Szenisches Schreiben
B345-01	Literarische Praxis (Praktikum)
B345-02	Literarisches Schreiben (Auslandsmodul)
B321-02	Vertiefungsmodul Formen der Prosa
B322-02	Vertiefungsmodul Formen der Lyrik
B323-02	Vertiefungsmodul Formen des Szenischen

sofern diese nicht als fachbezogenens Schlüsselqualifikationsmodul gewählt wurden.

(5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationen.

§ 27 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philologische Fakultät den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt B. A.).

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Literarisches Schreiben vom 3. April 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 24, S. 1 bis 28) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26. November 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 58, S. 14 bis 25) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 4. Juli 2011 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 11. Oktober 2011 hierzu Stellung genommen. Die Prüfungsordnung wurde am 27. Oktober 2011 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 21. Dezember 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Literarisches Schreiben

	1						
Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Fachbezogene Schlüsselqualifikation (B245-01, B245-02, B345-01 oder B345-02)	1.–6.	Р	1–2				10
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	1.–6.	Р	1–2				10
Wahlbereichsplatzhalter (Wahlbereich Philologische Fakultät oder Wahlmodule nach Angebot des Instituts; siehe §26 Abs. 3 PO)	1.–4.	Р	1–2				40
Wahlpflichtplatzhalter 1–7 (aus B122- 01, B123-01, B221-01 bis B221-05, B222-01 bis B222-03, B223-01 bis B223-03, B321-01, B321-02, B322-01, B322-02, B323-01, B323-02, sofern noch nicht belegt: B245-01, B245-02, B345-01, B345-02)	16.	P	1–2				70
B111-01 Fachbezogene Schlüsselqualifikation Grundlagenmodul Erzähltheorie	1.–2.	Р	2		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Erzähltheorie" (2SWS) Übung "Übungen zur Erzähltheorie" (2SV	VS)	1	1				
B315-01 Kenntnis exemplarischer Werke	3.–4.	Р	2		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Kenntnis exemplarischer Werke" Übung "Kenntnis exemplarischer Werke"	•						
B415-01 Schreibwerkstatt Größere Projekte	6.	P	1		Besonders umfangreicher literarischer Text (4 Wochen)	1	20
Seminar "Schreibwerkstatt" (1SWS) Übung "Schreibwerkstatt" (1SWS)			I				
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Literarisches Schreiben

	1			I		_	
Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
B122-01	1.–2.	WD	2		Litararia ab ar Taut (4	1	10
Grundlagenmodul Lyrik	12.	VVP			Literarischer Text (4 Wochen)	'	10
Seminar "Theorie und Praxis des lyrische	n Sch	ı reibe	ns"				
(2SWS) Übung "Theorie und Praxis des lyrischen (2SWS)							
	4 -	14.7	_			_	4.0
B123-01 Grundlagenmodul Szenisches Schreiben	1.–2.	WP	2		Literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Seminar "Theorie und Praxis des Szeniso Schreibens" (2SWS)	hen						
Übung "Theorie und Praxis des Szenisch (2SWS)	en Sc	hreibe	ens"				
B221-01	1.–2.		2		Literarischer Text (4	1	10
Werkstattmodul Prosa	3.–4. 5.–6.				Wochen)		
Seminar "Werkstattseminar Prosa" (2SW	S)		l				
Übung "Werkstattseminar Prosa" (2SWS)						
B221-02 Werkstattmodul Formen des Erzählens	1.–2. 3.–4. 5.–6.		2		Literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Seminar "Werkstattseminar Formen des (2SWS)							
Übung "Werkstattseminar Formen des Er (2SWS)	zähle	าร"					
B221-03 Werkstattmodul Stoffe, Motive und Schreibweisen der erzählenden Prosa	1.–2. 3.–4. 5.–6.		2		Literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Seminar "Werkstattseminar Stoffe, Motive Schreibweisen der erzählenden Prosa" (2	2SWS)					
Übung "Werkstattseminar Stoffe, Motive s Schreibweisen der erzählenden Prosa" (2	2SWS		ı				
B221-05 Werkstattmodul Kurzgeschichte	1./3./ 5.	WP	1		Literarischer Text (4 Wochen)	1	5
Seminar "Werkstattseminar Kurzgeschich	nte" (1	SWS)				
Übung "Werkstattseminar Kurzgeschichte	e" (1S	WS)					
B222-01 Werkstattmodul Lyrik	1.–2. 3.–4. 5.–6.		2		Literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Seminar "Werkstattseminar Lyrik" (2SWS	3)		<u> </u>				
Übung "Werkstattseminar Lyrik" (2SWS)	,						
, ())				1	1		

	,	_	_		_	
B222-03	1./3./	WP	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Poetik der	5.			Wochen)		
Gegenwartslyrik		L				
Seminar "Werkstattseminar Poetik der Go (1SWS)						
Übung "Werkstattseminar Poetik der Geg (1SWS)	jenwai	rtslyri	k"			
B223-01	1.–2.	WP	2	Literarischer Text (4	1	10
Werkstattmodul Szenisches	3.–4.			Wochen)		
Schreiben	5.–6.					
Seminar "Werkstattseminar Szenisches S	Sala ua il	"				
(2SWS)	scrireii	ben				
Übung "Werkstattseminar Szenisches Sc (2SWS)	hreibe	n"				
B223-03	1./3./	WP	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Poetik des	5.			Wochen)	-	Ū
Gegenwartsdramas						
Seminar "Werkstattseminar Poetik des Gegenwartsdramas" (1SWS)						
Übung "Werkstattseminar Poetik des Gegenwartsdramas" (1SWS)						
B245-01	1.–2.	WP	2	Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Fachbezogene Schlüsselqualifikation						
Literaturbetrieb/ Literarische Berufsfelder	5.–6.					
Seminar "Literaturbetrieb / Literarische Bo (2SWS)	erufsfe	elder"				
Übung "Literaturbetrieb / Literarische Ber (2SWS)	ufsfeld	der"				
B245-02	1.–2.	WP	2	Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Fachbezogene Schlüsselqualifikation Ästhetik, Kultur- und Sprachtheorie						
Seminar "Ästhetik, Kultur- und Sprachthe	orie" (2SW	S)			
Übung "Ästhetik, Kultur- und Sprachtheor			_			
B221-04	2./4./	WP	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Kürzere Prosaformen				Wochen)	·	O
Seminar "Werkstattseminar kürzere Pros	aforme	en"				
Übung "Werkstattseminar kürzere Prosaf (1SWS)	ormer)"				
B222-02	0 /4	1475	4	1,,, , , , , , , , , , , , , , , , , ,		_
Werkstattmodul Formen der Lyrik	2./4./ 6.	WP	1	Literarischer Text (4 Wochen)	1	5
Tronductional Connection Lytik	0.			Trochon)		
Seminar "Werkstattseminar Formen der I	yrik" (1SW	S)			
Übung "Werkstattseminar Formen der Ly	rik" (1	SWS)			
B223-02	2./4./	WP	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Formen des Szenischen	6.			Wochen)		
Seminar "Werkstattseminar Formen des (1SWS)	Szenis	scher)"			
Übung "Werkstattseminar Formen des Sz (1SWS)	zenisc	hen"				
B321-01	2 /5	WP	1	Literarischer Text (4	1	10
Vertiefungsmodul Prosa	3./3.	VVF	'	Wochen)	'	10
Seminar "Vertiefungsmodul Prosa" (1SW	S)					
Übung "Vertiefungsmodul Prosa" (1SWS						
<u> </u>						

	1					
B322-01 Vertiefungsmodul Lyrik	3./5.	WP	1	Literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Seminar "Vertiefungsmodul Lyrik" (1SWS	5)		l			
Übung "Vertiefungsmodul Lyrik" (1SWS)	•					
B323-01	3./5.	WP	1	Literarischer Text (4	1	10
Vertiefungsmodul Szenisches Schreiben				Wochen)		
Seminar "Vertiefungsmodul Szenisches S (1SWS)						
Übung "Vertiefungsmodul Szenisches Sc (1SWS)	hreibe	en"				
B345-01	3.–6.	WP	1	Praktikumsbericht	1	10
Literarische Praxis (Praktikum)				(Bearbeitungszeit: 4 Wochen)		
Praktikum "Berufsfeld Praxis" (20SWS)						
B345-02	3.–6.	WP	1	Prüfungsleistungen nach	1	10
Literarisches Schreiben (Auslandsmodul)				Vorgaben der ausländischen Hochschule		
B321-02	4./6.	WP	1	Literarischer Text (4	1	10
Vertiefungsmodul Formen der Prosa	, 0.		-	Wochen)		
Seminar "Vertiefungsmodul Formen der F	rosa"	(1SV	VS)			
Übung "Vertiefungsmodul Formen der Pro	osa" (1SWS	S)			
B322-02	4./6.	WP	1	Literarischer Text (4	1	10
Vertiefungsmodul Formen der Lyrik				Wochen)		
Seminar "Vertiefungsmodul Formen der L	yrik" (1SW	S)			
Übung "Vertiefungsmodul Formen der Ly	rik" (1	SWS)			
B323-02 Vertiefungsmodul Formen des Szenischen	4./6.	WP	1	Literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Seminar "Formen des Szenischen" (1SW	S)	1	I			
Übung "Vertiefungsmodul Formen des Sz (1SWS)		hen"				

Wahlmodule Bachelor of Arts Literarisches Schreiben

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
B231-02	1./3./	W	1		Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Techniken des Erzählens	5.				Wochen)		
Seminar "Werkstattseminar Techniken de (1SWS)	s Erza	ählen	s"				
Übung "Werkstattseminar Techniken des (1SWS)	Erzäh	lens'	ı				

	1					
B232-02	1./3./ 5.	W	1	Literarischer Text (4 Wochen)	1	5
Werkstattmodul Ausdrucksformen der Lyrik	5.			wochen)		
Seminar "Werkstattseminar Ausdrucksfor (1SWS)	men c	ler Ly	/rik"			
Übung "Werkstattseminar Ausdrucksform (1SWS)	en de	r Lyri	k"			
B233-01	2./4./	W	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Schreibweisen des	6.			Wochen)		
Szenischen						
Seminar "Werkstattseminar Schreibweise Szenischen" (1SWS)						
Übung "Werkstattseminar Schreibweisen Szenischen" (1SWS)	des					
B233-02	1./3./	W	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Techniken des Szenischen	5.			Wochen)		
Seminar "Werkstattseminar Techniken de	es Sze	enisc	hen"			
(1SWS)			-			
Übung "Werkstattseminar Techniken des (1SWS)	Szen	ische	en"			
B235-01	1.–2.	W	2	Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Literaturgeschichte und	3.–4.					
Gegenwartsliteratur		<u> </u>				
Seminar "Literaturgeschichte und Gegenv (2SWS)						
Übung "Literaturgeschichte und Gegenwa (2SWS)	artslite	ratur	"			
B235-02	1./3.	W	1	Hausarbeit (4 Wochen)	1	5
Literaturtheorie						
Seminar "Literaturtheorie" (1SWS) Übung "Literaturtheorie" (1SWS)						
B235-04	1.–2.	W	2	Literarischer Text (4	1	10
Genreübergreifende Projekte	3.–4.			Wochen)		
Seminar "Genreübergreifende Projekte" (1 2SWS	5)				
Übung "Genreübergreifende Projekte" (28		,				
B235-05	1.–2.	W	2	Literarischer Text (4	1	10
Rhetorik, Sprechtechnik, Vortragskunst	3.–4.			Wochen)		
Seminar "Rhetorik, Sprechtechnik, Vortra (2SWS)	gskun	st"	ı			
Übung "Rhetorik, Sprechtechnik, Vortrags	skunst	" (2S	WS)			
B235-06	1./3.	W	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstatt Essayistik				Wochen)		
Seminar "Werkstatt Essayistik" (1SWS)	1					
Übung "Werkstatt Essayistik" (1SWS)						
B235-07	1./3.	W	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstatt Literaturkritik				Wochen)		-
Seminar "Werkstatt Literaturkritik" (1SWS	5)		-			
Übung "Werkstatt Literaturkritik" (1SWS)						

B231-01 Werkstattmodul Schreibweisen der Prosa	2./4./ 6.	W	1	Literarischer Text (4 Wochen)	1	5
Seminar "Werkstattseminar Schreibweise (1SWS)	n der	Prosa	a"			
Übung "Werkstattseminar Schreibweisen (1SWS)	der P	osa"				
B232-01	2./4./	W	1	Literarischer Text (4	1	5
Werkstattmodul Schreibweisen der	6.			Wochen)		
Lyrik						
Seminar "Werkstattseminar Schreibweise (1SWS)	n der	Lyrik'	•			
Übung "Werkstattseminar Schreibweisen (1SWS)	der Ly	rik"				
B235-03	2./4.	W	1	Hausarbeit (4 Wochen)	1	5
Poetik, Stilistik						
Seminar "Poetik, Stilistik" (1SWS)						
Übung "Poetik, Stilistik" (1SWS)						